



## Die Überschussbeteiligung in der Lebensversicherung

**Der Höchstrechnungszins in der Lebensversicherung lag vor 20 Jahren bei 4,0 Prozent, aber viele Kunden erhielten eine Gesamtverzinsung von sieben oder mehr Prozent. Die über den Höchstrechnungszins hinausgehende Verzinsung eines Lebensversicherungsvertrages ergibt sich damals wie heute durch die Beteiligung der Versicherungsnehmer am erwirtschafteten Überschuss.**

Lebensversicherer gehen langfristige Verträge ein und garantieren ihren Kunden fest vereinbarte Leistungen in der Zukunft. Im Gegenzug erhalten sie einmalig oder laufend einen vereinbarten Beitrag. Bei der Kalkulation des Beitrags treffen Lebensversicherer Annahmen über die in der Zukunft erreichbaren Zinsen am Kapitalmarkt, die Sterblichkeit sowie die Kosten für die Vertragsverwaltung. Dabei sind sie gesetzlich verpflichtet, Sicherheitspuffer einzurechnen, um ihre langfristigen Zusagen gegenüber den Versicherungsnehmern auch bei Schwankungen oder nachteiligen Entwicklungen einhalten zu können.

Der als Sicherheitspuffer gezahlte Teil des Beitrags wird bei einer erwartungsgemäßen Entwicklung der Kapitalmärkte sowie der Sterblichkeit und der Kosten nicht benötigt. Nicht mehr benötigte Sicherheitspuffer tragen zum Überschuss bei. Dabei fließen diese Überschüsse nicht einfach zurück an die Lebensversicherer. Da diese Überschüsse von den Versicherungsnehmern finanziert wurden, sind Lebensversicherer gesetzlich verpflichtet, einen Großteil davon wieder den Versicherten zugutekommen zu lassen.

### Sparen im Kollektiv

Die Versicherungsnehmer sind stets Teil eines Versichertenkollektivs. Besonders deutlich wird dies bei den ein-

kalkulierten Annahmen zur Sterblichkeit. Wird eine Versicherungsleistung beispielweise nur bei Eintritt eines Sterbefalls fällig, so kann die Leistung für einen Versicherungsvertrag den für diesen Vertrag gezahlten Beitrag um ein Vielfaches übersteigen. Die Differenz wird durch die Verträge finanziert, bei denen das versicherte Ereignis nicht eintritt. Ähnlich verhält es sich für die Rechnungsgrundlagen Zins und Kosten. Es erfolgt für alle Verträge eine gemeinsame Kapitalanlage und Verwaltung, an deren Überschuss die Verträge beteiligt werden.

Daneben wird das Risiko, dem eine Generation aufgrund von Kapitalmarktschwankungen ausgesetzt ist, über die Zeit geglättet und von mehreren Generationen im Versichertenkollektiv getragen. Die Verzinsung einer Lebensversicherung unterliegt damit deutlich geringeren Schwankungen, als sie am Kapitalmarkt zu beobachten sind.

### Zuteilung von Überschüssen

Der für das gesamte Versichertenkollektiv zur Verfügung stehende Überschuss wird verursachungsorientiert auf Teilkollektive heruntergebrochen. Wichtige Kriterien sind dabei der garantierte Rechnungszins, die verwendeten Sterbetafeln sowie die Kostenannahmen und damit das Ausmaß, mit dem die Verträge zur Entstehung der Überschüsse beitragen. Ein Vertrag mit einem höheren garantierten Rechnungszins trägt in geringerem Maß zum Überschuss bei als ein Vertrag mit einem geringeren garantierten Rechnungszins.

Die Versicherten werden über zwei Wege an diesem Überschuss beteiligt: Zum einen über die laufende Über-

schussbeteiligung, die unwiderruflich ist. Damit ist den Kunden das Geld von Jahr zu Jahr sicher. Die Summe aus der laufenden Überschussbeteiligung und dem Garantiezins wird als laufende Verzinsung bezeichnet. Zum anderen gibt es eine Beteiligung am Überschuss, die den Versicherungsnehmern zum Ablauf beziehungsweise zum Rentenbeginn ihrer Versicherung in Aussicht gestellt wird. Diese sogenannte Schlussüberschussbeteiligung steht allerdings unter dem Vorbehalt, dass sich zum Beispiel die Verhältnisse am Kapitalmarkt oder bezüglich der Sterblichkeit nicht schlechter entwickeln, als die für die Zukunft einkalkulierten Sicherheitspuffer ausgleichen können. Die laufende Verzinsung zuzüglich der Schlussüberschüsse werden als Gesamtverzinsung bezeichnet und von den Unternehmen Ende eines Jahres für das folgende Kalenderjahr bekannt gegeben.

Die Erträge aus den Kapitalanlagen dienen zunächst dazu, die garantierten Zinsen zu finanzieren. Erträge darüber hinaus können als Zinsüberschuss zugeteilt werden. Da die Kapitalanlage für das gesamte Versichertenkollektiv gemeinsam erfolgt, ist die Basis für die Überschussbeteiligung eine einheitliche Gesamtverzinsung. Nur in vom Verantwortlichen Aktuar zu begründenden Ausnahmen kann hiervon abgewichen werden. Eine aus der Kapitalanlage heraus als angemessen anzusehende Gesamtverzinsung von zum Beispiel 3,0 Prozent führt so bei Verträgen mit einem garantierten Rechnungszins von 0,9 Prozent zu einer Zinsüberschussbeteiligung von 2,1 Prozent. Ein entsprechender Vertrag mit einem garantierten Rechnungszins von 1,25 Prozent erhielte in diesem Beispiel eine Zinsüberschussbeteiligung von 1,75 Prozent.

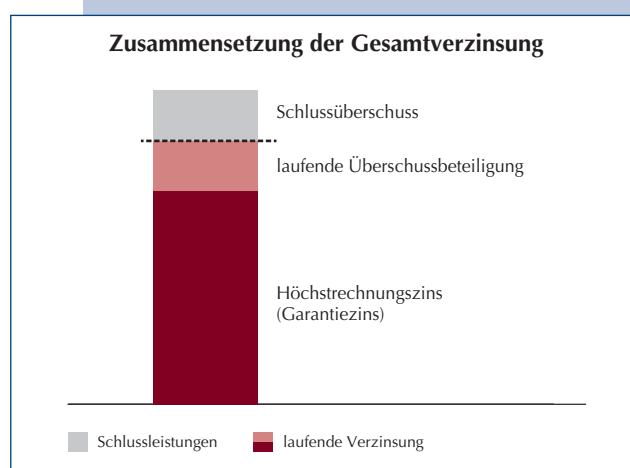
### Angemessenheit der Überschussbeteiligung

Wesentliche Anforderungen an die Überschussbeteiligung sind die Gleichbehandlung der Versicherungsnehmer sowie die Sicherstellung der Angemessenheit der Überschussbeteiligung. Beides geschieht vor dem Hintergrund der Versicherungsbedingungen, die für einen Versicherungsvertrag gelten. Bei einer identischen Vertragskonstellation erhalten Versicherungsverträge auch eine identische Überschussbeteiligung. Andererseits erfordert eine unterschiedliche Vertragsgestaltung auch eine angemessene Differenzierung bei der Überschussbeteiligung. Bei einer reinen Rentenversicherung entstehen im Wesentlichen Zinsüberschüsse. Wenn bei gleichem Beitrag auch das Berufsunfähigkeitsrisiko abgesichert wird, fallen diese geringer aus, dafür entstehen Risikoüberschüsse aus dem einkalkulierten Berufsunfähigkeitschutz.

Für die Überprüfung der Angemessenheit und die Einhaltung der Gleichbehandlung bei der Überschussbeteiligung ist bei deutschen Lebensversicherern der Verantwortliche Aktuar unter strenger staatlicher Aufsicht zuständig. Er hat dem Vorstand einen Vorschlag zu un-

terbreiten, wie der Überschuss den Versicherungsnehmern gutgebracht werden soll. Dabei hat der Verantwortliche Aktuar zusätzlich die Finanzlage des Unternehmens im Blick, um zu prüfen, ob die dauernde Erfüllbarkeit der garantierten Leistungen gewährleistet ist. Dies hat Vorrang vor einer Beteiligung am Überschuss, wenn ansonsten die dauerhafte Erfüllbarkeit gefährdet würde. Letztlich liegt dies auch im Interesse der Versicherungsnehmer, deren zum Teil bereits über einen langen Zeitraum aufgebauten Anwartschaften auf Leistungen weiterhin und bis zur Auszahlung in der Zukunft Bestand haben sollen.

Im aktuellen Niedrigzinsumfeld wird für Verträge mit einem garantierten Rechnungszins von beispielsweise 4,0 Prozent deutlich: Die beim Abschluss der Verträge getroffenen Annahmen entsprechen nicht mehr der heutigen Marktrealität und die eingerechneten Sicherheitspuffer sind längst ausgereizt. Dadurch entstehen für diese Zinsgeneration kaum noch Zinsüberschüsse. Anders verhält es sich aber bei Verträgen mit niedrigeren Rechnungszinsen und damit auch im Neugeschäft, die sehr wohl weiterhin eine Überschussbeteiligung erhalten.



### Fazit

#### Versicherungsnehmer profitieren im Kollektiv von Ertragschancen

Die Überschussbeteiligung in der deutschen Lebensversicherung unterscheidet sich wesentlich von einer Verzinsung, die Banken auf Spareinlagen gewähren. Lebensversicherung funktioniert nur im Kollektiv, in dem die Versicherungsnehmer gemeinsam Risiken tragen beziehungsweise ausgleichen und im Gegenzug gemeinsam in Form der Überschussbeteiligung an den Ertragschancen partizipieren. Dabei setzt sich der Verantwortliche Aktuar für einen fairen Interessenausgleich zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsnehmern ein und gewährleistet eine angemessene Höhe der Überschussbeteiligung.